

Kleinkraftwerk an der Schwarza wird Fischfauna schädigen



An der Roten Mühle bei Mellenbach-Glasbach wird ein Kleinwasserkraftwerk errichtet, für dessen Betrieb ein Teil des Schwarza-Wassers in einem neuen Graben herangeführt wird. Naturschützer kritisieren den Bau als erheblichen Eingriff in eines der wenigen wirklich naturnahen Thüringer Gewässer. Foto: VANT

Das im Bau befindliche Kleinkraftwerk Rote Mühle an der Schwarza liegt nur dicht dran am Natura-2000-Gebiet. Hier besonders geschützte Fischarten wird es wohl schädigen - entgegen Sinn und Buchstaben von EU-Richtlinien.

Erfurt. Das Landesverwaltungsamt (LVA) in Weimar hat alles richtig gemacht - aus seiner Sicht. "Die Maßnahme führt zu keiner Verschlechterung des ökologischen Zustandes der Schwarza", reagierte die Behörde auf einen OTZ-Bericht im Mai, der den Bau eines Kleinwasserkraftwerks bei Mellenbach-Glasbach (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) thematisierte. Das LVA hat den Bau genehmigt, trotz aller EU-Vorschriften und nationaler Naturschutzgesetze. Wie das geht? Ganz einfach. Man muss nur behaupten, die Anlage schnetzelt keine Fische. Besonders geschützte Arten schon gar nicht. Allerdings hatte das Thüringer Umweltministerium schon im Januar 2009 einräumen müssen, dass man die Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bis 2015 meilenweit verfehlen werde. 95 Prozent aller Oberflächengewässer des Freistaats erreichten keinen "ökologisch guten Zustand". Ironischerweise gehört die Schwarza, Fluss des Jahres 2005/06, zu den anderen fünf Prozent. Ihr mittleres Flussgebiet hat Thüringen sogar als besonders schützenswertes Natura-2000-Projekt nach Brüssel gemeldet. Nun hebt die EU-Richtlinie ganz ausdrücklich auch darauf ab, erreichte gute Zustände nicht wieder zu verschlechtern. Deutschland hat die Vorgabe 2002 ins Wasserhaushaltsgesetz des Bundes so eingefügt. Das Verbot einer Gewässerbewirtschaftung, die den ökologischen Zustand nachteilig verändert, ist geltendes Recht. "Der gute ökologische Zustand stellt ein Summenkriterium dar, das sich aus der Bewertung von vier Einzelkomponenten ergibt", behauptet das LVA. Fischfauna sei nur eine Komponente davon.

Aber hier irrt das Amt an entscheidender Stelle. Zur Bewertung, welchen ökologischen Zustand ein Gewässer erreicht hat, ist nicht die Summe, sondern das jeweils schlechteste Teilergebnis ausschlaggebend. Harte Bräuche, aber Gesetz. Wer jemals Fotos von den toten Fischen gesehen hat, die beim Abkratzen der Rechen vor Kraftwerksturbinen liegen bleiben, wird nicht mehr von Artenschutz sprechen. Den kleineren Exemplaren, die durch die Turbine marschieren und es überleben, ergeht es nicht viel besser. Fleischwunden, Quetschungen, Blutergüsse, Augendeformationen, Wirbelbrüche Naturschützer, Wissenschaftler finden immer dieselben Verletzungen an Fischen, die mit Wasserkraftanlagen in Berührung kamen. Verursacht von der Kollision mit Turbinenteilen, manchmal reicht auch schon der abrupte Druckunterschied. Es gibt erst wenige Studien, die die Verlustquote der Fische nach Bautyp der jeweiligen Anlage untersucht haben. An der Schwarza wird es eine Kaplan-Turbine sein. Ein sehr effektiver Fischhäcksler, stöhnen die Fischfreunde. Erbauer und Betreiber behaupten das Gegenteil. Irgendwann merkte auch die EU, dass ihre Mitgliedstaaten mit dem Umweltschutz mitunter sehr lax umgehen. Am 6. Dezember 2008 wurde die Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt veröffentlicht. Sie richtet sich vor allem gegen Müllschieber und andere Umweltkriminelle. Bestraft wird aber auch, wer grob fahrlässig geschützte, wild lebende Tier- und Pflanzenarten schädigt. Die Bundesrepublik hat diese Richtlinie ebenfalls in nationales Recht gegossen und das Strafgesetzbuch entsprechend erweitert. Wobei sogar das Merkmal "grob" verschwand. So bedroht § 329 StGB mit Haft oder Geldstrafe, wer geschützte Tiere und Pflanzen erheblich schädigt. Solches Tun "unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten" in einem Natura-2000-Gebiet wird sogar explizit als Straftat definiert. Da hat das LVA aber Glück gehabt. Natura-2000-Gebiete sind Vogelschutz- und FFH-Gebiete, teilt die Behörde mit. Und triumphierend: Weder die Betriebsgräben Ober- und Unterwasser noch das Kraftwerkshaus an der Schwarza liegen im FFH-Gebiet. Stimmt. Allerdings haarscharf daneben. Die Erklärung von Schutzgebieten und deren Begrenzung wurde vom Land aber auch unter Berücksichtigung der Einwirkungen von außen abgegeben. Für verändernde Maßnahmen ist es also unerheblich, ob sie auf "prioritäre Arten" von innerhalb oder außerhalb des Schutzgebiets schädigend wirken. Man glaubt gar nicht, wie dicht gestrickt das Umweltschutzrecht ist. Auf dem Papier. Das Umweltbundesamt stellte schon 2001 gutachterlich fest, dass Kleinwasserkraftanlagen der Allgemeinheit mehr schaden als nützen. Dennoch hat Thüringen bis 2005 den Bau von 143 solcher Anlagen nicht nur genehmigt, sondern mit 4,2 Millionen Euro Steuergeld sogar gefördert. Doch selbst in optimistischen Prognosen des Wirtschaftsministeriums wird Strom aus Fließgewässern seinen Anteil von zwei bis drei Prozent an den erneuerbaren Energien nicht überschreiten. Und zwei Drittel dieses Minianteils werden obendrein nicht von den Kleinanlagen, sondern von den Kraftwerken in den großen Thüringer Staumauern bestritten. Nach Erscheinen des OTZ-Berichts über den Bau der Anlage am Schwarza- Standort Rote Mühle bat die Ortsgruppe Rennsteig-Saale des Naturschutzverbandes BUND ihren Kreisvorsitzenden um Stellungnahme. Wie so etwas Zuständigkeitsgebiet möglich sein könne. Der Kreischef, ein Beamter im Naturschutzreferat des LVA, trat daraufhin von seinem Ehrenamt zurück. Mit sofortiger Wirkung. Volkhard Paczulla / 13.06.12 / OTZ